

Gesetz-Sammlung

für die Königlich-Preussischen Staaten.

No. 4.

(No. 519.) Uebereinkunft wegen einer Hülfsmilitairstraße für die Königlich-Preussischen Truppen durch das Fürstenthum Lippe, vom ^{1sten Juni} ~~25ten August~~ 1818.; ratifizirt den 8ten Oktober 1818.

In Gemäßheit des Wunsches Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin-Regentin zur Lippe: diejenigen Bestimmungen, welche die Königlich-Preussischer Seits, in Rücksicht auf das in Frankreich aufgestellte Observationskorps und die Unterhaltung der Verbindung mit den verschiedenen Provinzen, in Antrag gebrachte und Fürstlich-Lippescher Seits zugestandene Einrichtung einer Hülfsmilitairstraße durch das Fürstenthum Lippe erheischt, vermittelt gemeinschaftlicher Verabredungen festsetzen zu lassen, ist unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchsten Ratifikationen von den zu diesem Geschäft speziell kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten,

dem Fürstlich-Lippeschen Regierungsrath Petri und dem Grafen Carl von Wyllich und Lottum, Königlich-Preussischen Staatsminister und Generalleutnant, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adlerordens erster Klasse, des Verdienstordens und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens erster Klasse, Kommandeur des Kaiserlich-Oestreichischen St. Leopoldordens und des Königlich-Baierschen Ordens der Baierschen Krone, Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden.

I. Festsetzung der Etappelinie durch das Fürstenthum Lippe.

§. 1. Es sollen nur diejenigen Königlich-Preussischen Truppen, welche von der Armee in Frankreich nach Köln, und von da auf Hameln, oder von Magdeburg auf Paderborn, oder unmittelbar von Paderborn auf Hameln marschiren, das Fürstenthum Lippe passiren.

Fahrgang 1819.

3

§. 2.

§. 2. Für kleinere Truppenabtheilungen, welche nicht mehr wie Ein Bataillon betragen, findet nur Eine Etappe im Fürstenthum Lippe statt, und ist für dieselben Lemgo als Etappenort bestimmt. Bloss hinsichtlich der in kleinern Detachements unter der Stärke eines Regiments in kurzen Wintertagen marschirenden Kavallerie wird festgesetzt, daß sie die §. 3. bestimmte Straße über Horn und Barntrop benutzen kann, weil der fünf Meilen starke Marsch von Paderborn auf Lemgo um jene Jahreszeit, besonders für die Pferde, zu weit und beschwerlich ist.

Zu dem Rayon von Lemgo gehören die Bauerschaften Bracke, Bentrop, Lütte, Hasebeck, Bockheide, Hillentrop, Wambeck, und Wambecker-Heide, so wie bei guten Wegen für Infanterie, Kirchdonop und Hagedonop.

§. 3. Wenn ganze Regimenter, Brigaden oder größere Korps marschiren, so werden zwei Etappen im Fürstenthum vorbehalten und als Hauptorte für die beiden in diesem Fall zu errichtenden Einquartierungsrayons, Horn und Barntrop bestimmt. Die zu jedem Rayon gehörenden Ortschaften sind folgende:

A. Horn. Stadt und Amt Horn, Vogtei Schlangen, Vogtei Detmold, Vogtei Falkenberg, Vogtei Heiden und Stadt Detmold, so wie bei dem Marsch starker Truppenabtheilungen, Vogtei und Flecken Lage.

B. Barntrop. Alverdissen, Stadt und Amt Barntrop, Amt Sternberg, Stadt und Amt Blomberg, Vogtei Donop, Amt Bracke und Stadt Lemgo.

§. 4. Wenn Wege und Witterung es erlauben, so sollen die Truppen auch von Horn über Lügde nach Hameln marschiren. Es wird jedoch deshalb jedesmal eine Vereinigung zwischen der Fürstlich-Lippeschen Landesbehörde und dem, der auf dem Marsche befindlichen Kolonne vorangehenden, Preussischen Offizier, statt finden.

In diesem Falle wird Lügde der Hauptort der zweiten Etappe seyn und erhält zum Bezirk:

Amt Schieder, Stadt und Amt Blomberg, Steinheim und Amt Schwalenberg.

§. 5. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem der vorhergenannten, den Etappen beigegebenen Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben Artilleriemunitions- oder andere bedeutende Transporte bei sich führen. Diesen Transporten selbst, nebst den zur Bewachung erforderlichen Mannschaften, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militärstraße liegen.

Anderer

Anderere Ortschaften, als die eben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die, mit der Dislokation beauftragten Offiziere, mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 6. In der Regel haben die Truppenabtheilungen keinen Ruhetag im Fürstenthum, und wird derselbe nur für den Fall unabwendbarer Nothwendigkeit in Anspruch genommen, muß alsdann auch in der Marschrouten ausdrücklich vorgeschrieben seyn.

II. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 7. Die Marschrouten für die Königlich-Preussischen Truppen, können bloß von dem Königlich-Preussischen Kriegsministerium oder den Generalkommando's von Westphalen, dem Niederrhein oder Sachsen ausgestellt werden, und muß die Berechtigung: Verpflegung, Vorspann und resp. Fournage zu fordern, in der Marschroute ausdrücklich bemerkt seyn. Militairs, welche ohne solche Marschrouten eintreffen, haben auf keine Verpflegung Anspruch, und es wird einzelnen Beurlaubten, oder sonst nicht im Dienste befindlichen Militairs, kein Recht auf Quartier und Verpflegung verstattet.

§. 8. Kleinere Detachements unter 20 Mann sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren, welcher sich bei der Etappenbehörde zu melden hat. Wenn größere Truppenabtheilungen, die weniger wie ein Bataillon oder vier Eskadrons betragen, marschiren, wird Tags zuvor ein Quartiermacher bei den Etappenbehörden das Nöthige anmelden. Bei größern Abtheilungen geht der quartiermachende Offizier zwei Tage voraus; übersteigen solche aber die Stärke eines Regiments, so muß die Regierung fünf Tage zuvor davon benachrichtigt werden. Die desfalligen Dislokationen werden sodann in Detachementen gemeinschaftlich, mit dem vom Korps dahin zu kommandirenden Offizier, angefertigt, der über den Bedarf an Verpflegung und Transportmitteln, über den Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruiert seyn muß.

III. Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu zahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

§. 9. Die durchmarschirenden Truppen erhalten auf den Grund der Marschrouten, auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen auszustellende Quittung des Kommandirenden, Naturalverpflegung, und soll niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird festgesetzt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat, so wie jede zum Militair gehörende Person, welche nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in einem Nachtquartier verlangen:

zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch und so viel Zugemüse, wie Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. Bier, Branntwein, Kaffee oder andre künstliche Getränke, kann der Soldat oder Unteroffizier überhaupt nicht verlangen, und ist, da er reichlich Brod erhält, gehalten, sich das Frühstück selbst zu besorgen; dagegen wird dafür gesorgt werden, daß der Soldat Bier und Branntwein in den Quartierständen für billige Preise ankaufen kann.

Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain ausschließlich, erhalten außer Quartier und Licht, und dem zur Heizung ihres Zimmers nöthigen Holze, Brod, Suppe, Gemüse und Mittags und Abends zu jeder Mahlzeit ein halb Pfund Fleisch, alles vom Wirth gehörig gekocht, und sowohl zu Mittag als zu Abend jedesmal eine Bouteille Bier, Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und $\frac{1}{3}$ Quart Branntwein. Der Kapitain kann Mittags noch ein Gericht mehr, sonst aber nichts weiter wie der Subalternoffizier verlangen.

Für diese Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation von dem Königlich-Preussischen Gouvernemen folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	4	gGr. Gold,
— Unteroffizier	4	— —
— Subaltern-Offizier	12	— —
— Kapitain	16	— —

Höhere Offiziere beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern und erhalten nur frei Quartier. In solchen Orten, wo die Beköstigung in den Wirthshäusern nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staatsoffizier 1 Rthlr. in Golde, der Oberst und General 1 Rthlr. 12 gGr. Gold, wofür anständig und angemessen gespeiset werden muß.

Diese Vergütung wird von den betreffenden Staatsoffizieren unmittelbar und sofort berichtigt. Frauen und Kinder der Offiziere können auf Verpflegung nie Anspruch machen; die Frauen und Kinder der Soldaten sollen in der Regel auch weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch dies ausnahmsweise nicht vermieden werden können: so ist die Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gegen die oben festge-

Entschädigung einquartiert und verspflegt, wobei zwei Kinder für eine Frau zu rechnen sind.

§. 10. Sollten durchmarschirende Soldaten unterwegs krank werden, so sollen, auf vorschriftsmäßiges Attest des Arztes, Krankenwagen bewilligt werden, und zwar eine vierspännige Fuhre für 8 leichte Kranke. Diejenigen Kranken, welche die Truppenabtheilung nicht mit sich führen kann, werden in das Lazareth nach Paderborn geschafft; solche aber, deren Gesundheitszustand nach dem pflichtmäßigen Attest des Arztes den Transport nach Paderborn durchaus nicht gestattet, in eine von der Etappe Lemgo zu bestimmende Krankenanstalt daselbst untergebracht. Für diese in ein Landeshospital aufgenommenen und, bis zu ihrer Transportirungsfähigkeit, darin unterhaltenen Kranken, werden von Seiten der Preussischen Regierung die erweislichen Selbstkosten pro Mann und Tag vergütet. Dem Königlich-Preussischen Etappeninspektor bleibt es freigestellt, so oft es ihm nöthig dünkt, selbst nachzusehen, daß die in solcher Art zurückgebliebenen Kranken gut gewartet und behandelt werden. Im Fall einer Beschwerde hat derselbe sich an die Behörde zu wenden, sich jedoch jeder eigenen Verfügung zu enthalten.

§. 11. Sollte ein Soldat auf dem Marsche sterben, so werden die Beerdigungskosten liquidirt; es wird aber so wenig dem Prediger, als für die Grabstelle etwas bezahlt. Bei der Liquidation ist das Regiment und der Name des verstorbenen Soldaten, so wie die Nummer und das Datum seiner Marschroute, zu bemerken.

B. Verpflegung der Pferde.

§. 12. Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen wird. Die Fourageationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in dem Etappenhauptorte zu etablirenden Magazin in Empfang genommen und die dabei etwa entstehenden Schwierigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Von den Quartierträgern kann der Soldat keine Rationen oder Fourage verlangen, wenn er nicht von einer Fürstlich-Lippeschen Etappenbehörde darauf angewiesen ist.

Die Lieferung der Rationen wird an den Mindestverlangenden auf halbjährige Termine vergeben, und muß der Etappenkommandant in Paderborn zur Lizitation eingeladen, auch auf seinen Antrag ein zweiter Lizitationstermin angesetzt werden.

IV. Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

§. 13. Die Transportmittel werden, ausgenommen die, §. 10. angeführten Krankenwagen, nicht anders und nicht weiter bewilligt, als in so fern

fern sie in den Marschrouten ausdrücklich bemerkt sind. In Fällen, wo bei durchmarschirenden starken Armeekorps die erforderlichen Transportmittel nicht bestimmt angegeben sind, kann zwar der Kommandeur der in einem Orte einquartierten Truppenabtheilung auf seine Verantwortung Transportmittel requiriren, jedoch nicht anders, wie durch eine an die Ortsobrigkeit ausgestellte schriftliche Requisition und gegen Ertheilung einer Quittung. Die Stellung der Transportmittel geschieht durch die Etappenbehörde in der von der Fürstlich-Lippeschen Regierung deshalb verfügten Art, und darf keine Requisition und Anforderung vom Militair unmittelbar an die Unterthanen erlassen werden. Es wird den Offiziers bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Personen beschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben; daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt und die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort entlassen werden. Dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es bei dem Abmarsch der Truppen an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 14. Die Vergütung für den Borspann, wozu auch die Krankenfuhren gehören, ist für jedes Pferd pro Meile 6 gGr. in Golde, und ist hierin die Vergütung für den Wagen mit begriffen.

Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen- oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des königlichen kommandirenden Offiziers, als dazu berechtigt, legitimiren können; in diesem Fall muß hierüber gehörig quittirt und ebenfalls pro Pferd und Meile 6 gGr. in Golde bezahlt werden; Fußboten werden mit 4 gGr. pro Meile bezahlt, wobei der Rückweg nicht zu rechnen ist; solche dürfen vom Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern sie sind von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requiranten haben darüber sofort zu quittiren.

§. 15. Die Entfernung der Etappen werden in folgender Art bestimmt: von Paderborn bis Lemgo 5 Meilen, von Lemgo bis Hameln $4\frac{1}{2}$ Meilen, von Paderborn bis Horn $3\frac{1}{2}$ Meilen, von Horn bis Barntrop 3 Meilen, von Barntrop bis Hameln 3 Meilen, von Horn bis Lügde $2\frac{1}{2}$ Meilen, von Lügde bis Hameln $3\frac{1}{4}$ Meilen.

Hiernach wird die Bezahlung der Transportmittel, ohne Rücksicht auf die verfügten Dislokationen, geleistet, und sind in den von der Militairbehörde auszustellenden Quittungen die Haupt-Etappenorte zu bemerken.

§. 16. Die Liquidation der Vergütung für die sämtlichen vorbemerkten Leistungen wird vierteljährlich dem Etappenkommandanten in Paderborn eingebracht, und nach deren Abschluß die Zahlung dafür sofort geleistet.

V. Aufrechthaltung der Ordnung und Militärpolizei.

§. 17. Der Etappenkommandant in Paderborn wird, da im Fürstenthum Lippe kein Königlich-Preussischer Etappeninspektor angestellt wird, die Differenzen zwischen Quartierträgern, Vorspannpflichtigen und Soldaten gemeinschaftlich mit der Lippeschen Behörde beseitigen, und ist die Etappenbehörde berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, der sich thätlicher Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren, und an den Kommandirenden zur weitem Untersuchung und Bestrafung abzuliefern. Der Etappeninspektor zu Hildesheim ist gleichfalls verpflichtet, Beschwerden über die von Paderborn aus auf Hildesheim marschirenden Militairs anzunehmen und möglichst zu beseitigen.

§. 18. Den Etappenbehörden wird es zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege in einem möglichst guten Stande erhalten werden; auch haben dieselben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht verlangen können, und hat über diesen Gegenstand der, den Etappeninspektor vertretende, Etappenkommandant zu wachen, um erforderlichenfalls bei der Landesbehörde Beschwerde führen zu können. Die kommandirenden Offiziere sowohl wie die Etappenbehörden sind angewiesen, mit Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde.

§. 19. Während der Zeit des Aufenthalts der Okkupationsarmee in Frankreich wird von der Hälfte der zu dieser Armee marschirenden oder von derselben zurückkehrenden Truppen nur die Hälfte der oben aufgeführten Preise für Portionen, Rationen und Vorspann u. c., bei einem vereinstigen Rückmarsch der Armee in Frankreich aber, für sämtliche auf der vereinbarten Hilfsmilitairstraße zurückkehrende Truppen nur die Hälfte der Vergütungspreise liquidirt und berichtigt.

§. 20. Die Dauer dieser Etappenkonvention wird von jetzt ab vorläufig auf Vier Jahre festgestellt. Für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges sollen, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden.

§. 21. Die Königlich-Preussischen Truppen, welche auf der vereinbarten Militairstraße instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, soweit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden; so wie auch die erforderlichen Auszüge sowohl in den Etappen als in den, selbigen zur Aushilfe beigegebenen Ortschaften, zur Nachricht bekannt zu machen und zu affigiren sind.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft in duplo ausgefertigt und, unter Vorbehalt Höchster Ratifikation, vollzogen und gegen einander ausgetauscht worden.

So geschehen Berlin den 18ten Juni 1818. und Detmold den 25sten August 1818.

(L. S.) Fr. Petri. (L. S.) Graf Lottum.

Ratifikations = Urkunde.

Vorstehende mit der Fürstin = Regentin zu Lippe Durchlaucht, am 25sten August d. J. abgeschlossene Durchmarsch = und Etappenkonvention, wird hiermit von Uns angenommen, genehmigt und bestätigt.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet, von Unserm Staatskanzler kontrafirmiren und mit Unserm Königlichem Wappen bedrucken lassen.

So geschehen Aachen, den 3ten Oktober 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.